

Die Gartenlaube in einem KGV

Die Fläche eines KGV ist zur kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung bestimmt, und wird daher auch als landwirtschaftliche Nutzfläche besteuert. Dadurch verbietet sich die Errichtung von Gebäuden.

Funktion und maximale Größe einer Gartenlaube in einem KGV sind daher gesetzlich geregelt.

Die Gartenlaube dient dem Schutz der Gartenutensilien, der Ernte und von Personen. Sie darf nicht so eingerichtet sein, dass sie für Wohnzwecke genutzt werden kann. Das bedeutet, keine Heizungsanlage, kein Anschluss an Netzstrom, an Frischwasser oder an die Kanalisation, keine Unterkellerung usw..

Die Grundfläche der Laube, einschliesslich überdachter Freisitze, darf **maximal 24 m²** umfassen. Die Laube muss mindestens 9 m² Grundfläche umfassen.

Es muss ein Mindestabstand der Laube von **1 m** zu den Grenzen der Parzelle bestehen.

Die Form des Daches ist nicht vorgegeben, lediglich seine maximalen Höhen.

